



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

MERKBLATT Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan gliedert das Gemeindegebiet in **Bauland**, **Grünland** und in **Verkehrsflächen**. Dieser Plan darf nur im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Kärntner Raumordnungsgesetzes und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen erlassen werden und darf auch sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes nicht widersprechen.

Jedermann ist berechtigt, Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten einzubringen.

Für das Verfahren selbst wird folgendes benötigt:

- 1x Antrag auf Umwidmung
- 1x Lageplan mit der gewünschten Umwidmung
- Bebauungs- und Parzellierungskonzept (bei größeren Umwidmungen)

Da der Flächenwidmungsplan die Ziele der örtlichen Gemeindeentwicklung umfasst und das Interesse von benachbarten Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen nicht verletzt werden darf, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Grundstück umgewidmet werden kann.

Die Umwidmung eines Grundstücks kann auf der Gemeinde beantragt werden. Nach der Einreichung des Antrages, in schriftlicher Form erfolgt eine Vorprüfung der Gemeinde und Aufsichtsbehörde. Diese findet einmal im Jahr (im Sommer) unter Berücksichtigung des ÖEK (Örtliches Entwicklungskonzept) statt.

Nach Vorlage eines positiven Vorprüfungsergebnisses durch die Aufsichtsbehörde und einer vierwöchigen Kundmachung entscheidet der Gemeinderat über die Befürwortung oder Ablehnung der Anregung. Danach erfolgt die Überprüfung der Entscheidung des Gemeinderats durch die Kärntner Landesregierung. Der Beschluss wird mit der Veröffentlichung der Verordnung im elektronischen Amtsblatt rechtswirksam.

- **Bitte bedenken Sie, dass ein Verfahren zur Umwidmung eines Grundstückes bis zu 1,5 Jahren dauern kann.**
- **Der Gemeinderat der Marktgemeinde hat in Bezug auf die örtliche Raumordnung Richtlinien erlassen, welche im Zuge eines Umwidmungsverfahrens herangezogen werden. Diese sind auf der Homepage der Marktgemeinde unter Amtstafel – Kundmachung abrufbar.**
- **Für die Verfahren zur Aufhebung von Aufschließungsgebieten gelten gesonderte Regelungen.**